



Vorlage Nr.: 20/239

22.09.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	11.10.2011	7
Kreistag	Kreisdirektor	17.10.2011	8

Verfassungsbeschwerden gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:			

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)					
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja ☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☒ ja ☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja ☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)				
	Auswirkungen für die Bürger?				☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?				☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?				☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?				☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?				☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt	gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Kreis Recklinghausen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen die Regelungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010 werden zurückgenommen.
2. Der Beschluss des Kreistages im Rahmen der Haushaltseinbringung am 14.02.2011 unter Ziffer 4 wird zurückgenommen.
Von einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 wird abgesehen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Während des laufenden Verfahrens der Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2008 hatte der Kreis Recklinghausen zur Rechtswahrung auch Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010 erhoben. Grundlage für diese Beschwerden waren die Beschlüsse des Kreistages vom 01.02.2010 und 13.12.2010.

Mit Urteil vom 19.07.2011 hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VGH NRW) die Beschwerde der kreisangehörigen Städte und des Kreises Recklinghausen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 zurückgewiesen.

In der Zwischenzeit ist das Urteil von der Rechtsanwaltskanzlei, die den Kreis und die kreisangehörigen Städte vertreten hat, und von den beteiligten Verwaltungen übereinstimmend wie folgt bewertet worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in einem knappen Obersatz das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf eine angemessene Finanzausstattung anerkannt, es wird jedoch sogleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und damit unter dessen Haushaltssituation gestellt. Mit dieser Obersatzbildung setzt der VGH NRW seine äußerst restriktive Rechtsprechung der Vergangenheit fort. Darin wird zwar abstrakt ein kommunaler Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung zugestanden. Es bleibt aber offen, wie Gemeinden oder Gemeindeverbände in einem Rechtsstreit diesen Anspruch in einem konkreten Fall darlegen und durchsetzen können.

Der Angriff auf die Höhe der im GFG zur Verfügung gestellten Mittel und damit auf den vertikalen Finanzausgleich dürfte angesichts der zurückhaltenden Rechtsprechung des VGH NRW auf absehbare Zeit aussichtslos sein.

Dem horizontalen Finanzausgleich, der die Verteilung der Mittel auf der kommunalen Ebene regelt, hat der VGH NRW nur ein relativ geringes Gewicht beigemessen, obwohl hier ein Schwerpunkt der Verfassungsbeschwerde lag. Die Kritik am Soziallastenansatz ist zwar aufgegriffen worden, schlägt aber für 2008 nicht durch. Zum damaligen Zeitpunkt lagen bessere Erkenntnisse nicht vor. Das Gericht nimmt an, dass die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse in Zukunft berücksichtigt werden, was auch geschehen ist. Einen Systemfehler durch die teilweise Finanzierung der Sozialausgaben des Kreises über die Kreisumlage und die fiktive Steigerung der Finanzkraft des Kreises hat das Gericht nicht gesehen. Auch zum horizontalen Finanzausgleich kommt am Ende der salvatorische Hinweis des VGH NRW, das Land müsse eine Änderung der Verhältnisse beobachten und gegebenenfalls berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des VGH NRW werden Klagen gegen Gemeindefinanzierungsgesetze nur schwer und allenfalls in einzelnen Randpunkten erfolgreich durchzuführen sein.

Die den Kreis und die kreisangehörigen Städte vertretende Rechtsanwaltskanzlei schlägt daher eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010 vor. Aus Sicht der Kreisverwaltung kann dem Vorschlag nur gefolgt werden.

Da die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2008, 2009 und 2010 von allen kreisangehörigen Städten und dem Kreis erhoben wurden, ist es folgerichtig, dass nunmehr auch alle kreisangehörigen Städte mit dem Kreis gemeinsam die anhängigen Beschwerden zurückziehen. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und der Landrat haben sich bereits in der HVB-Konferenz am 08.09.2011 darauf verständigt.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Haushalts 2011 in der Kreistagssitzung am 14.02.2011 wurde auf Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Grüne der Landrat unter Ziffer 4 beauftragt, „für den Fall, dass der Landtag das eingebrachte GFG 2011 ohne wesentliche Einnahmeverbesserungen für den Kreis Recklinghausen und seine Städte beschließt, auch gegen das GFG 2011 Klage zu erheben.“

Aufgrund der vorgenannten Entscheidung des VGH NRW sollte auch dieser Beschluss des Kreistages zurückgenommen werden.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
